

Förderverein Sonsbecker Schulen e. V.
Johann-Hinrich-Wichern Grundschule
„Offene Ganztagschule“

BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen dem Förderverein Sonsbecker Schulen e. V. und

Familienname	Vorname
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
Telefonnummer	E-Mail

Hiermit melde/n ich/wir meine/n unsere/n Tochter/Sohn

Name _____ geboren am _____, Klasse: ___ ab dem _____

Name _____ geboren am _____, Klasse: ___ ab dem _____

verbindlich zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot

- Frühbetreuung von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
- Vormittagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Mittagsverpflegung (bitte auch bei Ganztagsbetreuung ankreuzen)

an. Eine Neuanmeldung zum 1. Schuljahr muss bis zum 15. Mai des Jahres erfolgen.

Der Vertrag gilt jeweils für ein Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Schuljahres gekündigt wird (Ausnahme: Entlassung aus dem 4. Schuljahr). Eine Kündigung oder ein Wechsel der Betreuungsform zum Ende eines Schulhalbjahres (6 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres) ist möglich. Ein Wechsel der Betreuungsform im laufend Schuljahr ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Eine vorzeitige Kündigung der Betreuung im Laufe eines Schuljahres kann nur aus wichtigem Grund (z.B. Schul- oder Wohnortwechsel) schriftlich 6 Wochen zum nächsten 1. eines Monats erfolgen.

Die Betreuung gilt als schulische Veranstaltung mit entsprechendem Versicherungsschutz und findet in der Regel in den Räumen und auf dem Gelände der Johann-Hinrich-Wichern Grundschule statt, umfasst aber auch Ausflüge und Exkursionen im Gemeindegebiet von Sonsbeck (z. B. Abenteuerspielplatz, Wochenmarkt usw. Eine Schülerbeförderung mit dem Schülerspezialverkehr der Gemeinde Sonsbeck ist nur zu den regulären Schulzeiten möglich.

Am offenen Ganzttag können nur Kinder teilnehmen, die die Johann-Hinrich-Wichern Grundschule besuchen.

Die **Frühbetreuung** findet in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr statt und ist verbindlich. Die Teilnehmer werden in den Räumen der OGS betreut und um 8:00 Uhr von den Betreuern in die jeweilige Klasse geschickt. Sofern ausschließlich die Frühbetreuung gebucht wird, kann bei späterem Unterrichtsbeginn, bei Unterrichtsausfall und in den Ferien keine Frühbetreuung erfolgen. Dies gilt nicht für Kinder der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung.

Die **Vormittagsbetreuung** findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr außerhalb des Unterrichtes statt. Danach werden die Schülerinnen/Schüler nach Hause geschickt. Eine Übernahme der Haftung nach Ende der Betreuung ist nicht möglich. Auf Wunsch kann an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen werden.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an allen unterrichtsfreien Schultagen und in den Ferien (Mindestteilnehmerzahl erforderlich, ausgenommen sind die Weihnachtsferien und 3 Wochen der Sommerferien) bzw. an den in der Schulkonferenz festgelegten beweglichen Ferientagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt). Die Betreuung beinhaltet:

- Beaufsichtigung der Kinder im Freispiel
- Betreuung der Kinder
- Gemeinsames Mittagessen auf Wunsch
- Hausaufgabenbetreuung

Die **Ganztagsbetreuung** findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens jedoch bis 15:00 Uhr außerhalb des Unterrichtes statt. Danach werden die Schülerinnen/Schüler nach Hause geschickt. Eine Übernahme der Haftung nach Ende der Betreuung ist nicht möglich. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an allen unterrichtsfreien Schultagen und in den Ferien (Mindestteilnehmerzahl erforderlich, ausgenommen sind die Weihnachtsferien und 3 Wochen der Sommerferien) bzw. an den in der Schulkonferenz festgelegten beweglichen Ferientagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt).

- Beaufsichtigung der Kinder im Freispiel
- Angebotsbetreuung der Kinder
- Gemeinsames Mittagessen
- Hausaufgabenhilfe

Eine ordnungsgemäße Betreuung kann nur erfolgen, wenn die angemeldeten Kinder sich an bestimmte Regeln und Normen halten (z. B. Anweisungen beachten, Toleranz, Rücksichtnahme, Ordnung usw.). Führt das Verhalten eines Kindes dazu, dass es sich oder andere Kinder stark beeinträchtigt oder gefährdet, kann vom Betreuungspersonal kurzfristig ein Ausschluss von dem Betreuungsangebot vorgenommen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Bei anhaltendem Fehlverhalten erfolgt zum nächsten 1. des Monats eine Kündigung des Betreuungsvertrages.

Sofern ein Kind die Betreuung vorzeitig verlassen muss bzw. gar nicht besuchen kann, sind die Betreuerinnen persönlich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt für längere Abwesenheit durch Krankheit usw.

Für die Betreuungsangebote ist auf der Grundlage der Elternbeitragsatzung der Gemeinde Sonsbeck monatlich ein einkommensabhängiger Elternbeitrag (siehe Anlage) für das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07.) an die Gemeinde Sonsbeck zu entrichten.

Für das Mittagessen ist zusätzlich ein Betrag in Höhe von z. z. 2,80 € pro Mahlzeit (monatlich 45,00 € Verpflegungskostenpauschale) zu zahlen.

Der Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale werden jeweils monatlich zum 15. durch die Stadtkasse Xanten/Sonsbeck per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine Spitzabrechnung der Verpflegungskosten erfolgt halbjährlich zum 15.02. und zum 15.08. des laufenden Jahres.

Bei Hartz IV-/Kindergeldzuschlags- und Wohngeldempfängern werden die Verpflegungskosten auf Antrag im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in voller Höhe vom Jobcenter des Kreises Wesel gezahlt.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Förderverein der Sonsbecker Schulen e. V. für diesen Zweck meine personenbezogenen Daten verarbeitet und dass mir das Beiblatt „Information zur Datenverarbeitung“ ausgehändigt wurde.

Sonsbeck, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Förderverein Sonsbecker Schulen e. V.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger/in: Gemeinde Sonsbeck, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck
Gläubiger-Identifikations-Nr. **DE451700000199173**

Zahlungspflichtige/r

Name / Firma		Vorname
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Bankverbindung

Kontoinhaber/in	Vorname
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
IBAN	BIC
Name des Kreditinstituts	

Kassenzeichen / Vertragsgegenstand / Mandatsreferenz

(für die das SEPA- Lastschriftmandat erteilt werden soll)

<input type="checkbox"/> Elternbeiträge OGS, Kassenzeichen:
<input type="checkbox"/> Verpflegungskostenpauschale OGS, Kassenzeichen:

SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandate sind grundsätzlich unbefristet gültig, jedoch ist folgende Ausnahme zu beachten:
Sofern 36 Monate seit dem ersten bzw. letzten Lastschritteinzug vergangen sind und kein erneuter Lastschritteinzug erfolgt ist, verfällt das SEPA-Lastschriftmandat.

Ich ermächtige die oben genannte Behörde, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Wichtiger Hinweis:

Im Falle einer Rücklastschrift (das Konto weist z. B. nicht die erforderliche Deckung auf) erlischt das SEPA-Lastschriftmandat. Es muss ein neues Mandat erteilt werden!

Hinweise: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Gemeinde Sonsbeck für diesen Zweck meine personenbezogenen Daten verarbeitet und dass mir das Beiblatt „Information zur Datenverarbeitung“ ausgehändigt wurde.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

VERBINDLICHE ERKLÄRUNG ZUM ELTERNEINKOMMEN

Diese Erklärung ist vollständig ausgefüllt gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag bei der Gemeinde Sonsbeck oder bei der Betreuung vor Ort an der Johann-Hinrich-Wichern Grundschule einzureichen. Die Angaben sind entsprechend zu belegen.

Gemeinde Sonsbeck
Der Bürgermeister
Herrenstraße 2

47665 Sonsbeck

I. ANGABEN ZUM BESUCH DER OFFENEN GANZTAGSSCHULE (OGS)

Die Erklärung bezieht sich auf folgende/s Kind/er, das/die die OGS besucht/besuchen:

Name, Vorname des Kindes/der Kinder	Geburtsdatum	Aufnahmemonat des Kindes in der Einrichtung	voraussichtliche Entlassung / Einschulung
1.			
2.			

II. ANGABEN ZU DEN ELTERN

Verbindliche Erklärung:

- der Eltern gemeinsam
 des Vaters
 der Mutter

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Angaben zur Person des Vaters:

Name; Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Vaters

Beamter, Soldat, Richter, Mandatsträger oder ähnliches

Angaben zur Person der Mutter:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis der Mutter

Beamtin, Soldatin, RichterIn, Mandatsträgerin oder ähnliches

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (sog. Beamtenzuschlag)

III. ANGABEN ZUM EINKOMMENSZEITRAUM

- Meine / unsere Angaben beziehen sich auf das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, da keine Einkommensänderungen eingetreten sind. Anzahl der Kinder, für die Kinderfreibeträge **oder** Kindergeld gewährt wurden _____
- Meine / unsere Angaben beziehen sich auf das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12 Monate, da es sich auf Dauer verschlechtert oder verbessert. Für diesen Zeitraum werden Kinderfreibeträge oder Kindergeld für insgesamt _____ Kinder bezogen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Einkommen über 100.000 € sind in diesem Fall entsprechende Einkommensnachweise erforderlich.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

IV. ANGABEN ZUM MAßGEBLICHEN EINKOMMEN

Meine / unsere gesamten Einkünfte im angegebenen Zeitraum betragen / werden betragen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 0 bis 15.000 € | <input type="checkbox"/> mehr als 50.000 € bis 60.000 € |
| <input type="checkbox"/> mehr als 15.000 € bis 25.000 € | <input type="checkbox"/> mehr als 60.000 € bis 80.000 € |
| <input type="checkbox"/> mehr als 25.000 € bis 37.000 € | <input type="checkbox"/> mehr als 80.000 € bis 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> mehr als 37.000 € bis 50.000 € | <input type="checkbox"/> mehr als 100.000 € |

Die entsprechende Beitragshöhe entnehmen Sie bitte der Anlage.

Ich versichere, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Wichtig:

Die Angaben zum maßgeblichen Einkommen sind zu belegen. Als Beleg eignen sich z. B. Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung/Steuerkarte, Gehaltsbescheinigung, Arbeitgeber- oder Steuerberaterbescheinigungen, Bescheide über Sozialleistungen usw. **Bei einem Einkommen über 100.000 € entfällt diese Verpflichtung. Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt jeweils zum 01.08. des laufenden Jahres.**

Anlage zur Einkommenserklärung

Information zum Elternbeitrag und zu den Verpflegungskosten

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Elternbeitragsatzung OGS der Gemeinde Sonsbeck in der Fassung vom 21.04.2020.

Einkommen

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern, zzgl. 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzgl. der Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind. Bei Einkommen über 100.000,00 € ist in diesem Fall ein entsprechender Einkommensnachweis erforderlich.

Zu den positiven Einkünften zählen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt wie z. B. auf der Lohnsteuerkarte vermerkt abzgl. der tatsächlichen Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale.
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und Kinder
 - Zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind
 - Renten und Versorgungsbezüge
 - Arbeitslosengeld I + II und sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z. B. Krankengeld, Sozialhilfe, Wohngeld

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer erheblich verändert, ist das zu erwartende Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Verlustausgleich

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. (z. B. negative Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung oder Gewerbebetrieb).

Kindergeld, Betreuungs- und Elterngeld

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Elternbeitrags nicht berücksichtigt. Das Betreuungs- und Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz und das Erziehungsgeld wird bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag von z.Zt. 300, Euro als Einkommen berücksichtigt.

Eltern

Verpflichtet zur Zahlung des Beitrages und zur Angabe des Einkommens sind die Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, sofern sie mit dem Kind zusammenleben.

Alleinerziehende

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird das Einkommen dieses Elternteils und der Kinder angerechnet.

Nachweispflicht

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach jährlich zum 01.08. auf Verlangen dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschule schriftlich anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das maßgebliche Einkommen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. **Bei einem Einkommen über 100.000 € entfällt diese Verpflichtung.**

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht zur Zahlung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und schließt die Ferienzeiten mit ein.

Für Kinder, die im laufenden Schuljahr in die Offene Ganztagsgrundschule aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Berechnungsschema

Positives Einkommen gem. Einkommenssteuergesetz

./. Werbungskosten

+ 10 % bei Einkünften aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis

+ sonstige steuerfreie Einkünfte

./. Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind

= maßgebliches Einkommen

Höhe der Elternbeiträge

Für die Frühbetreuung wird ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 10,00 €/Monat (für Geschwisterkinder 5,00 €/Monat) erhoben.

Für die Vormittags- und Ganztagsbetreuung gelten die nachträglich aufgeführten Elternbeiträge:

Maßgebliches Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag		Geschwisterkind	
	vormittags	ganztags	vormittags	ganztags
bis 15.000 €	7,50 €	15,00 €	3,75 €	7,50 €
bis 25.000 €	22,50 €	40,00 €	11,25 €	20,00 €
bis 37.000 €	37,50 €	70,00 €	18,75 €	35,00 €
bis 50.000 €	52,50 €	90,00 €	26,25 €	45,00 €
bis 60.000 €	67,50 €	110,00 €	33,75 €	55,00 €
bis 80.000 €	82,50 €	130,00 €	41,25 €	65,00 €
bis 100.000 €	120,00 €	160,00 €	60,00 €	80,00 €
über 100.000 €	142,50 €	190,00 €	71,25 €	95,00 €

Im Falle eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die 2. Einkommensstufe ergibt, es sei dann, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1.

Die Beträge werden per Lastschrift monatlich zum 15. von der Stadtkasse Xanten/Sonsbeck eingezogen.

In Einzelfällen kann der Elternbeitrag auf Antrag durch das Jugendamt des Kreises Wesel übernommen werden, wenn die Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe erforderlich ist.

Die entsprechenden Elternbeiträge sind seit dem 01.07.2006 zu $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen höchstens jedoch bis 4.000 € pro Jahr und Kind als erwerbsbedingte Betreuungskosten steuerlich absetzbar.

Verpflegungskosten

Zusätzlich zum Elternbeitrag sind die vertraglich vereinbarten Verpflegungskosten in Höhe von z. z. 2,80 € pro Teilnehmer/Tag zu entrichten. Von der Stadtkasse Xanten/Sonsbeck wird monatlich zum 15. ein Pauschalbetrag in Höhe von 45 € eingezogen. Eine Spitzabrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegung erfolgt halbjährlich zum 15.02. und 15.08.

Bei Hartz IV-/Kindergeldzuschlags- und Wohngeldempfängern werden die Verpflegungskosten auf Antrag im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in voller Höhe vom Jobcenter des Kreises Wesel gezahlt.

Offene Ganztagschule

Name des Kindes:

geb.: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Klasse

Lehrer/in: _____

Die Betreuung ist an allen Schulbesuchstagen gewährleistet.

Erster Besuchstag der OGS am: _____

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Frühbetreuung					
Vormittagsbetreuung bis 13.30 Uhr					
Nachmittagsbetreuung bis 16.00 Uhr					
Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr					
Mittagessen					
Hausaufgabenbetreuung					
Mein Kind geht allein nach Hause					
Mein Kind wird abgeholt					

Besonderheiten

Abholberechtigte

Personen: _____

Allergien,

Lebensmittelunverträglichkeiten: _____

Chronische Krankheiten

: _____

Im Notfall sind folgende Personen telefonisch zu erreichen:

Name _____ Tel./Handy-
Nr. _____

Name _____ Tel./Handy-
Nr. _____